



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
zum
Stromtarif „Cloud.Synergie“**

Ein Produkt der Energie360 GmbH & Co.KG

Stand: 12.01.2024

Auftrag zum Abschluss des Vertrages: Stromtarif Cloud.Synergie

zwischen

Energieversorger & Cloudabwicklung

Energie360 GmbH & Co. KG
Marienburger Straße 6
34497 Korbach

im folgenden „**E360**“ bzw. „**Lieferant**“ genannt

und

auftraggebende & unterzeichnende Partei (näher bezeichnet in der Cloudkonfiguration)

im folgenden „**Kunde**“ genannt,

gemeinsam „**Parteien**“ bzw. „**Vertragsparteien**“ genannt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum
Stromtarif Cloud.Synergie**

Vorwort

Umfang der Vertragsleistungen

Der Vertrag umfasst die Belieferung mit Strom sowie die Option zur Direktvermarktung von Strom aus der kundeneigenen Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG.

Beschreibung

Die Cloud.Synergie ist ein Stromtarif der Energie 360 GmbH und Co. KG für Kunden mit einer eigenen Stromerzeugungsanlagen, wie einer PV-Anlagen mit Stromspeicher. Der Kunde nutzt den von E360 zur Verfügung gestellten virtuellen Stromspeicher (Cloud.Synergie) zur Aufnahme des in seiner Erzeugungsanlagen produzierten Stroms, soweit die Speichermöglichkeiten in seinem lokal verbauten Speicher erschöpft sind. E360 führt das dazu gehörige Management durch. Für die Nutzungsmöglichkeit des virtuellen Stromspeichers der Cloud.Synergie werden dem Kunden Entgelte gemäß der Preiskonfiguration/-kalkulation der Auftragsbestätigung zum Abschluss des Vertrages über die Cloud.Synergie erhoben. Ziel ist es, dem Kunden nachhaltige sowie saubere Energie zu liefern und dies zu einem lang kalkulierbaren Zeitraum.

Stromqualität

Der von E360 gelieferte Strom stammt aus regenerativen Quellen wie Windkraft-, Photovoltaik-, Biomasse sowie Wasserkraftanlagen.

Vertrags-/Lieferbeginn

Der jeweilige Lieferbeginn ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Meldenachricht in Verbindung mit den jeweilig vorausgesetzten Vertragsbedingungen. Der erstmalige Lieferbeginn durch E360 stellt sogleich den Vertragsbeginn dar, zu dem die Laufzeit der Cloud.Synergie beginnt.

Kundeninformationen

E360 kann dem Kunden über verschiedene Kommunikationskanäle (z.B. E-Mail, SMS etc.) weitere Informationen über weitere Produkte und Dienstleistungen zukommen lassen. Diesem kann der Kunde jederzeit, z.B. durch Anruf, Brief oder per E-Mail, widersprechen. Es entstehen hierfür keine anderen Kosten, außer die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Daher orientiert sich der vorliegende Vertrag, zum besseren Verständnis und Lesbarkeit, an den gesetzlichen Schreibweisen bzw. der männlichen Form. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung der Vertragsparteien hinsichtlich persönlicher Merkmale oder Eigenschaften dar.

- 1. Allgemeines**
- 1.1. Stromtarif Cloud.Synergie**
Die Cloud.Synergie ist ein **Stromtarif** der Energie 360 GmbH und Co. KG.
Bei dem Stromtarif Cloud.Synergie handelt es sich um einen Stromvertrag (Hauptvertrag), der dem Kunden unter der Verrechnung des selbst produzierten Stroms für einen festen Cloudpreis – für eine festgelegte Strommenge (Tarifvolumen) zu einer fest vereinbarten Laufzeit Strom aus erneuerbaren Energien, so genannter Öko-Strom, anbietet. Bilanzuell – wird jeder Kunde für sich abgerechnet.
- 1.2. Inhalt**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie (Strom) durch die Energie 360 GmbH & Co.KG, Marienburger Straße 6, 34497 Korbach (E360/Lieferant) im Rahmen des Stromtarifes Cloud.Synergie für die Lieferstellen außerhalb der Grund- und/oder Ersatzversorgung für Lieferstellen in der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3. Definitionen**
- 1.3.1. **Vertragsbeginn/-abschluss** ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Cloudkonfiguration unterschreibt.
- 1.3.2. **Vertragslaufzeit** beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem E360 den Kunden erstmalig mit Strom beliefert und ist in der Cloudkonfiguration vereinbart.
- 1.3.3. **EURO (€)** zeigt die Währungseinheit des Euro der Europäische Union an.
- 1.3.4. **Ct.** zeigt die Währungseinheit in Cent EURO an.
- 1.3.5. **kWh** bezeichnet eine Kilowattstunde. Dies ist das Tausendfache einer Wattstunde. Eine Wattstunde entspricht der Energie, welche ein System (z.B. Maschine, Mensch, Glühlampe) mit einer Leistung von einem Watt in einer Stunde aufnimmt oder abgibt. Beispielsweise setzt eine 50-Watt-Glühlampe, die eine Stunde lang leuchtet, 50 Wh um.
- 1.3.6. **kWp** bezeichnet ein Watt Peak. Hiermit wird die von Solarmodulen abgegebene elektrische Nennleistung unter standardisierten Testbedingungen (z.B. Zelltemperatur 25°C; Bestrahlungsstärke 1000 W/m²; Sonnenspektrum gemäß AM 1,5) bemessen.
- 1.3.7. **Netzbezugszähler** ist die technische Einheit (Messeinrichtung), welche die vom Netzbetreiber oder grundzuständigen bzw. beauftragten Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellte wird und ausschließlich den aus dem öffentlichen Netz durch E360 gelieferten Strom zählt.
- 1.3.8. **Bereitstellungsgebühr (BG)** zeigt die Kosten an, welche E360 für die Einrichtung der Cloud berechnet. Diese wird einmalig bei Vertragsschluss fällig. Wurde der Kunde bereits durch E360 beliefert und schließt nach Vertragsablauf einen neuen Cloudvertrag mit E360 ab, so wird die Bereitstellungsgebühr erneut fällig.
- 1.3.9. **Tarifvolumen (TV)** zeigt die Strommenge in kWh/Jahr an, welche aus dem öffentlichen Netz als Stromlieferung durch E360 in der vom Kunden gewählten und in der Cloudkonfiguration fest vereinbarten Menge geliefert wird.
- 1.3.10. **Tarifvolumengebühr (TVG)** zeigt die Kosten an, welche E360 für das Tarifvolumen monatlich berechnet.
- 1.3.11. **Tarifgrundgebühr (TGG)** zeigt die in der Cloudkonfiguration vereinbarten Gebühr an, welche E360 für die monatliche Tarifbereitstellung berechnet. Die Berechnung basiert auf verschiedenen Faktoren (z.B. Anlagengröße/-ausrichtung, Modulausrichtung, Speichergröße, etc.) und wird individuell berechnet.
- 1.3.12. **Cloudgebühr (CG)** zeigt den monatlichen Zahlbetrag der Cloud an und setzt sich aus der TVG, der TGG sowie etwaiger Zusatzpakete zusammen.
- 1.3.13. **Mehrverbrauchspreis 1 (MV1)** zeigt die Kosten in Cent/kWh für die ersten 250kWh an, welche über die in der Cloudkonfiguration vereinbarte Stromlieferung hinausgeht und dem Kunden vergünstigt berechnet werden.
- 1.3.14. **Mehrverbrauchspreis 2 (MV2)** zeigt die Kosten in Cent/kWh für jede kWh an, welche über die in der Cloudkonfiguration vereinbarte Stromlieferung sowie MV1 hinausgeht und dem Kunden berechnet werden.
- 1.3.15. **Mehrverbrauchspreis 3 (MV3)** zeigt die Kosten in Cent/kWh für jede kWh an, welche dem Kunden berechnet wird, wenn eine Stromlieferung erfolgt, welche die Stromlieferung übersteigt, die sich aus dem individuellen TV * 2 sowie MV1 zusammensetzt. Beispiel: (TV 2.000 kWh * 2) + MV1 250 kWh = 4.250 kWh → 4.250 kWh * MV3 = Zahlbetrag für Menge/MV 3.
- 1.3.16. **Netzbezugsmenge (NBM)** zeigt die Strommenge in kWh/Jahr an, welche durch den Netzbezugszähler erfasst wurde.
- 1.3.17. **Zeitanteilige Berechnung.** Erfolgt der Lieferbeginn oder das Vertragsende bzw. eine Kündigung unterjährig, so gilt eine zeitanteilige Nutzung der vereinbarten Liefer-/Strommenge als vereinbart. Hierbei wird das Kalenderjahr mit 365 Tagen (365/365) gerechnet.
- 1.3.18. **Zusatzpakete** können durch den Kunden bei Vertragsschluss optional zur Cloud dazu gebucht werden und sind unter Punkt 18 dieser AGB näher geregelt.
- 1.3.19. **Bonität/-sprüfung:** Im Rahmen dieses Vertrages wird durch die Energie360 GmbH & Co.KG oder durch von dieser beauftragte Dritte eine Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien (z.B. CRIF Bürgel GmbH, SCHUFA Holding AG, etc.) zum Zeitpunkt der Vertragsumsetzungsprüfung dieses Vertrages, welche nach dem Inbetriebsetzungstermin der PV-Anlage des Kunden liegt, eingeholt. Die Auskunfteien halten hierbei verschiedene Informationen (z.B. privat Insolvenzen, negative (SCHUFA-)Einträge, offene Haftbefehle etc.) des Kunden bereit, welche in einem Scoringwert zusammengefasst dargestellt werden und zu einem positiv oder negativem Ergebnis führen. Eine negative Auskunft berechtigt beide Parteien zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages, ohne dass dies Auswirkungen auf andere, mit der Energie360 GmbH & Co.KG geschlossene Verträge, hat.
- 2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Lieferung**
- 2.1. E360 erteilt mit Vorlage der Cloudkonfiguration dem Kunden ein Angebot über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages der Cloud.Synergie mit der vom Kunden ausgewählten Tarifgröße. Der Vertrag kommt mit Unterschrift des Kunden zustande.
- 2.2. Der geschlossene Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgend aufgezeigten technischen und kaufmännischen Bedingungen (**Vertragswesentliche Voraussetzungen**) vollumfänglich, vor Lieferbeginn erfüllt sind und während der Vertragslaufzeit weiterhin erfüllt werden. Ungeachtet vom Lieferbeginn beginnt der Vertrag mit Bestätigung durch E360. Hierzu überprüft E360 nach Vertragsschluss das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen:
Technische Voraussetzungen:
- 2.2.1. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass bei Auftragserteilung an seiner Verbrauchsstelle ein von E360 zertifizierter Speicher installiert ist und betrieben wird. Eine Liste mit aktuell zertifizierten Speichern kann unter www.energie360.de – Downloads – zertifizierte Speicher entnommen werden.
- 2.2.2. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass bei Auftragserteilung in seiner PV-Anlage ein von E360 zertifizierter Wechselrichter (WR) korrekt verbaut ist und betrieben wird. Eine Liste mit aktuell zertifizierten WR kann unter www.energie360.de – Downloads – zertifizierte WR entnommen werden. Kann der Nachweis eines entsprechenden WR nicht erbracht werden, muss der beim Kunden verbaute WR über die Anschlussstelle für Rundsteuerempfänger an den vorhandenen Speicher, zwecks Steuerung angeschlossen und zusätzlich ein Energieflussrichtungssensor vor dem Wechselrichter, zwecks Erfassung der Erzeugungsleistung verbaut werden. Hierdurch entstehen dem Kunden zusätzliche Kosten. Vorgenanntes ist in jedem Fall durch den Kunden zu veranlassen und hierdurch entstehende Kosten durch diesen zu tragen.

- 2.2.3. Wurde die PV-Anlage des Kunden durch E360 verbaut/montiert sind die beiden vorgenannten Anforderungen an den Speicher sowie WR gewährleistet und gelten als automatisch erfüllt.
- 2.2.4. Der Kunde hat den Nachweis erbracht, dass die PV-Anlage des Kunden offiziell durch den Netzbetreiber in Betrieb genommen wurde.
- 2.2.5. Beim Kunden besteht eine permanente Internetverbindung zum Stromspeicher.
Kaufmännische Voraussetzungen:
- 2.2.6. E360 liegt die „Vollmacht zur Vorlage beim Energieversorger/Netzbetreiber“ des Kunden für die gesamte Vertragslaufzeit vor.
- 2.2.7. E360 liegt kein negatives Bonitätsprüfungsergebnis, sondern eine positive Bonität des Kunden vor.
- 2.2.8. Die Werte aller Anlagen-/Speichergrößen stimmt mit den in der Cloudkonfiguration vereinbarten Werte (in kWp/kW) überein.
- 2.2.9. E360 liegt die Kündigungsbestätigung des derzeitigen Stromlieferungsvertrages des Kunden vor.
- 2.2.10. E360 liegt die Bestätigung der Abtretung der Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber vor.
- 2.2.11. E360 liegt die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vor.
- 2.2.12. E360 liegt die Bestätigung vor, dass die Anlagen versichert sind.
- 2.2.13. Die PV-Anlage steht im persönlichen Eigentum des Kunden.
- 2.2.14. E360 liegt die Bestätigung vor, ab welchem Zeitpunkt der Kunden durch E360 beliefert werden kann.
- 2.2.15. Zwischen E360 und dem Kunden besteht für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit der Cloud.Synergie ein ungekündigter Vertrag „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem **RemoteCare Service** (§§, 1 u. 6)¹
- 2.3. Vertragswesentliche Voraussetzungen sind erfüllt**
 Sind die vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen **vollumfänglich erfüllt**, erhält der Kunde eine **Vertragsbestätigung** in Textform (z.B. per E-Mail) hierüber und seine **Cloudkonfiguration**.
- 2.4. Vertragswesentliche Voraussetzungen sind nicht erfüllt**
 Ergibt sich bei der durch E360 erfolgten Prüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt der Umstand, dass die vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen **nicht** oder **nicht mehr vollumfänglich erfüllt** wurden/werden gilt folgendes als vereinbart:
- 2.4.1. Der Kunde erhält nach erstmaliger Prüfung durch E360 eine Information in Textform, welche Bedingung/en nicht erfüllt ist/sind. Der Kunde kann sodann innerhalb von 4 Kalenderwochen eine Abhilfe der aufgezeigten nicht erfüllten vertragswesentlichen Voraussetzungen abschließend umzusetzen. Sollte eine Abhilfe der nichterfüllten Bedingungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein oder bereits vorher von einer der Vertragsparteien erkennbar sein/werden, dass die vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so können beide Vertragsparteien den Vertrag zum Ende der vorgenannten vierwöchigen Frist Kündigung. Bei einer negativen Bonitätsprüfung des Kunden, haben beide Parteien ein sofortiges Kündigungsrecht.
- 2.4.2. Sollte der Kunden oder E360 erst nach bereits erfolgter Prüfung der vorgenannten technischen und kaufmännischen Bedingungen Kenntnis davon erlangen, dass eine oder mehrere der vorgenannten vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so sind beide Vertragsparteien dazu verpflichtet die andere Vertragspartei über diesen Umstand zeitnah zu informieren. Hierzu gilt, dass der Kunde ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme durch ihn dazu verpflichtet ist, innerhalb von 4 Kalenderwochen eine Abhilfe der Nichterfüllung der vertragswesentlichen Voraussetzungen umzusetzen. Sollte eine Abhilfe der nichterfüllten Bedingungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein oder bereits vorher von einer der Vertragsparteien erkennbar sein/werden, dass die vertragswesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, so können beide Vertragsparteien den Vertrag zum Ende der vorgenannten vierwöchigen Frist Kündigung. Sollte der Kunde zu diesem Zeitpunkt bereits durch E360 beliefert werden, so erfolgt eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 2.4.3. Sollten die vertraglich in der Cloudkonfiguration zugrunde gelegten Werte der fest vereinbarten Anlagen-/Speichergröße nicht mit den realen Werten, der beim Kunden tatsächlich verbauten Anlagen übereinstimmen, so gilt dieser Vertrag (Cloudkonfiguration) als automatisch beiderseitig einvernehmlich und fristlos gekündigt.² Sollte der Kunde bereits durch E360 beliefert werden, so wirkt diese Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu dem diese umgesetzt werden kann. E360 hat das Recht, dem Kunden eine auf den tatsächlichen, realen Werten der PV-Anlage/Speichers des Kunden basierende neue Cloudkonfiguration anzubieten. Das neue Angebot wird durch Unterschrift auf der dann neuen Cloudkonfiguration durch den Kunden angenommen. Hierbei gilt, dass dieses neue Angebot 14 Tage Gültigkeit ab Angebotserstellung hat.
- 2.5. Bearbeitung durch E360**
 Die Bearbeitung des Vertrages der Cloud.Synergie erfolgt erst nachdem E360 die offizielle Inbetriebnahme-Mitteilung durch den zuständigen Netzbetreiber der PV-Anlage des Kunden erhalten hat bzw. der Kunde den Nachweiserbracht hat, dass seine PV-Anlage bereits offiziell in Betrieb genommen wurde. Eine vorherige eventuell notwendige Beantragung bzw. Bearbeitung des Stromtarifes Cloud.Synergie erfolgt insoweit ausdrücklich nicht.
- 2.6. Vertragsbestandteile**
- 2.6.1. Der Vertrag über den Stromtarif Cloud.Synergie besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular (**Cloudkonfiguration**) angegebenen Bestandteilen, der erteilten **Vertragsbestätigungen**, der **Cloudkonfiguration** und diesen **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.
- 2.6.2. Die **Cloudkonfiguration** erfolgt in Textform und enthält hierbei mindestens die nachfolgenden Angaben:
- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
 - Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 - Angaben zu den Preisen,
 - Angaben zu der vereinbarten Cloud.Synergie,
 - Angaben zu der vereinbarten PV-Anlagen/Speichergröße (in kWp/kW).
- 2.6.3. Die **Vertragsbestätigung** erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

¹ Erklärung: Der Lieferant garantiert einen Cloudpreis für die Laufzeit des Vertrages, auch wenn die PV-Anlage durch Wittereinflüsse weniger produziert als erwartet. Somit muss gewährleistet sein, dass die PV-Anlage einwandfrei funktioniert. Wenn durch Außeneinwirkung eine Beschädigung vorliegt, die zu einer reduzierten Leistung der Anlage führt, muss diese durch den Aufbauer und/oder E360 kontrolliert werden können, sodass eine sofortige Instandsetzung der Anlage und eine zeitnahe Schadenabwicklung mit dem Versicherer gewährleistet werden kann. Dies wird insbesondere durch den **RemoteCare Service** gewährleistet.

² Erklärung: Die in der Cloudkonfiguration vereinbarten Werte beruhen auf den mit dem Kunden vereinbarten Werten, welche sich aus der an E360 beauftragten Anlagenmontage ergeben. Hierbei kann es zu dem Umstand kommen, dass aufgrund verschiedenster Umstände (z.B. Kundenwunsch / baurechtliche Vorschriften / optische Kundenwünsche usw.) bei Montage der Anlage andere/mehr/weniger Module/Speicher verbaut werden, als zunächst vereinbart waren, was eine Nichterfüllung der vertragswesentlichen Voraussetzung und somit ein automatische Kündigung zur Folge hat. Hierbei ist der tatsächliche Grund/Verursacher für die Änderung ausdrücklich unerheblich.

- Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
- Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Zählpunkt,
- Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
- Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird.

2.7. **Abtretungserklärung des Kunden**

2.7.1. Der Kunde tritt mit Unterzeichnung der Abtretungsanzeige die dort genannten Ansprüche an E360 ab.

2.7.2. Soweit einzelne Ansprüche oder alle Ansprüche bereits vom Kunden an Dritte abgetreten wurden, tritt der Kunde die Ansprüche nur insoweit an E360 ab, wie sie nicht schon abgetreten sind. Sollte ein Anspruchsberechtigter mit einer älteren Abtretungsanzeige seine Ansprüche aus den Forderungen gegenüber dem Kunden geltend machen, wird der Kunde E360 hierüber informieren und E360 wird bei berechtigten Ansprüchen die erhaltenen Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung der älteren Abtretung an den Anspruchsberechtigten zahlen. Ungeachtet etwaiger Abtretungen bestimmt der Kunde E360 als Zahlungsempfänger für vorgenannte Zahlungen, soweit er den Zahlungsempfänger bestimmen darf.

2.7.3. Der Stromtarif Cloud.Synergie basiert in seiner wesentlichen Struktur und Wirtschaftlichkeit für E360 auf der Abtretung der durch die Kundenanlage erwirtschafteten Vergütung an E360. Sollte diese an E360 abgetretene Zahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang erfolgen, hat E360 das Recht zur Abrechnung der tatsächlichen Verbrauchskosten des Kunden. E360 hat hierbei das Recht die Abrechnung basierend auf Schätz- bzw. Erfahrungswerte und/oder durch System ermittelbare Werte des Verbrauchs zur Abrechnung heranzuziehen. Als Abrechnungsfaktor wird hierbei für jede vom Kunden verbrauchte kWh der aktuelle Mehrverbrauchspreis als Basis angesetzt, wobei die vom Kunden geleistete monatliche Cloudgebühr in der Berechnung nicht zum Abzug gebracht wird. Der Kunde hat das Recht höhere oder niedriger Verbräuche innerhalb von 4 Kalenderwochen gegenüber E360 zu belegen, andernfalls wird die erstellte Rechnung als vom Kunden akzeptiert betrachtet.

2.8. **Mitteilungspflichten des Kunden**

Liegen die Angaben über Bezugsort und Ort der Einspeisung etc. E360 nicht vor, so ist der Kunde verpflichtet diese Informationen E360 auf Anfrage mitzuteilen. Darüber hinaus unterliegt der Kunde im Rahmen dieses Vertrags Mitwirkungspflichten und muss bei Anfragen durch E360 oder beauftragte Dritte Auskunft erteilen.

2.9. **Allgemeiner Lieferbeginn**

Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht und die PV-Anlage des Kunden offiziell durch den Netzbetreiber in Betrieb genommen wurde. Die Beantragung zum Lieferantenwechsel erfolgt kurzfristig nach Meldung der Inbetriebnahme der PV-Anlage an E360.

2.10. **Lieferbeginn bei bestehendem Vertrag mit Dritten**

Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen/dritten Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung es Altstromliefervertrages folgt.

3. **Vertragslaufzeit, Beendigung, Kündigungen der Cloud.Synergie**

3.1. **Laufzeit**

Die Vertraglich vereinbarte Laufzeit ergibt sich aus der Cloudkonfiguration. Die in der Cloudkonfiguration vereinbarte Vertragslaufzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde erstmalig mit Strom durch E360 beliefert wird.

3.2. **Vertragsende**

Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Parteien bedarf. E360 wird den Kunden drei (3) Monate vor Vertragsende hierüber zusätzlich informieren. Zeitgleich darf E360 dem Kunden ein Angebot über einen neuen Stromliefervertrag unterbreiten.

3.3. **Automatische monatliche Verlängerung**

Könnte der Lieferantenwechsel nicht wie vertraglich vereinbart zum Laufzeitende dieses Vertrages durchgeführt werden, so verlängert sich dieser Vertrag automatisch um je einen (1) weiteren Monat, hilfsweise aber mindestens bis zu dem nächstmöglichen Datum, zu dem der Lieferantenwechsel erfolgen kann. Hierbei wird der Kunde, falls kein Nachfolgelieferant vom Kunden benannt wurde, in die Grundversorgung des zuständigen Netzbetreibers veranlasst. Der Kunde kann sich über die dann jeweils für Ihn gültigen Preise und Bedingungen seines Grundversorgungstarif entsprechend bei diesem informieren.

3.4. **Sonderkündigungsrechte**

3.4.1. Kommt innerhalb von sechs (6) Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben beide Vertragsparteien das Recht, diesen Stromliefervertrag über die Cloud.Synergie mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3.4.2. E360 erhält das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die in seinem Auftrag durch Ihn anzugebenden Daten nicht, nicht vollständig, unrichtig oder unwahr gemacht hat.

3.4.3. Beide Parteien können bei Überschreiten der vereinbarten Vertragslaufzeit, diesen monatlich zum Folgemonat kündigen.

3.4.4. Während der vereinbarten Vertragslaufzeit des Stromtarifes Cloud.Synergie muss zwischen dem Kunden und E360 ein ungekündigter Vertrag „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service“ bestehen, welcher den Wartungs- und Versicherungsvertrag (derzeit bei dem Versicherer „Inter“) beinhaltet. Dies begründet sich dadurch, dass der Lieferant einen Cloudpreis für die Laufzeit des Vertrages garantiert, auch wenn die PV-Anlage durch Wettereinflüsse weniger produziert als erwartet. Somit muss gewährleistet sein, dass die PV-Anlage einwandfrei funktioniert. Wenn durch Außeneinwirkung eine Beschädigung vorliegt, die zu einer reduzierten Leistung der Anlage führt, muss diese durch den Aufbauer und/oder E360 kontrolliert werden können, sodass eine sofortige Instandsetzung der Anlage veranlasst und gewährleistet werden kann. Wird der „Service Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service“ ganz oder nur ein Teil des Vertrages (Wartungs- oder Versicherungsvertrag) durch den Kunden gekündigt, so begründet dies ein Sonderkündigungsrecht von E360 für diesen Stromvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der Lieferantenwechsel von E360 zum Grundversorger in die Grundversorgung möglich ist. (Ziffer 11 Versicherung der Kundenanlage)

3.4.5. Eine Veränderung des vertraglich vereinbarten IST-Zustandes gemäß Cloudkonfiguration der PV-Anlage bzw. des Speichers zu Ungunsten von E360 durch Verkleinerung der Anlage oder des Speichers oder eine Veränderung in den Eigentumsverhältnissen der Anlage (Verkauf der Anlage) begründet ein sofortiges Kündigungsrecht des Vertrages für E360.

3.4.6. Bei einem Umzug des Kunden ist E360 berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates in Textform zu kündigen. (Ziffer: 20 Umzug)

3.5. **Fristlose Kündigung**

E360 ist berechtigt, das Vertragsverhältnis der Cloud.Synergie sowie die vereinbarten Pakete aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wiederholt nach Maßgabe von Ziffer 9.1 dieser AGB, in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet oder nach Maßgabe von Ziffer 9.2 dieser AGB bei Zahlungsverzug ab einem Betrag von mindestens 100,00€ trotz Mahnung verstoßen hat. Der vorgenannte Zahlungsverzugsbetrag umfasst hierbei auch Forderungen aus dem „Service

- Contracting Vertrag mit abgeschlossenem RemoteCare Service (§§, 1 u. 6)⁴. Im Fall des Zahlungsverzugs nach Ziffer 9.2 dieser AGB muss E360 die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angedroht haben.
- 3.6. Textformerfordernis**
Jegliche Form der Kündigung bedarf der Textform.
- 3.7. Kündigungsbestätigung**
Erfolgt eine Kündigung durch den Kunden, so soll E360 den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform gegenüber dem Erklärenden bestätigen.
- 3.8. Lieferantenwechsel bei Kündigung**
E360 stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrages Cloud.Synergie, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von E360 keine gesonderten Entgelte verlangt werden. E360 wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen. Eine Rückkehr in den Cloud.Synergie-Tarif ist für den Kunden dann nicht mehr möglich.
- 4. Art, Umfang und Beginn der Lieferung**
- 4.1. Spannung und Stromart**
Für diesen Vertrag gilt diejenige Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannung als vereinbart, die sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibers ergibt, an die die Anlage des Kunden angeschlossen ist und dieser seinen Strom entnimmt.
- 4.2. Bereitstellung**
E360 stellt für die Dauer des Vertrages den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf des Kunden an dessen Entnahmestelle zum Letztverbrauch bereit. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt im Sinne von § 2 Nr. 14 Strom NZV ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 4.3. Allgemeiner Lieferbeginn**
Die Stromlieferung an den Kunden beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Beantragung zum Lieferantenwechsel erfolgt kurzfristig nach Meldung der Inbetriebnahme/Fertigstellung der PV-Anlage an E360.
- 4.4. Lieferbeginn bei bestehendem Vertrag mit Dritten**
Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen/dritten Lieferanten (Altstromliefervertrag), so beginnt die Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung es Altstromliefervertrages folgt.
- 4.5. Lieferungsausschluss**
- 4.5.1. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z.B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken) ist ausgeschlossen.
- 4.5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, E360 von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange er Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Gleiches gilt, soweit und solange E360 an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5. Abrechnung, Abschlagszahlung**
- 5.1. Die bereitgestellte elektrische Energie wird jährlich erfasst. Ein Abrechnungszeitraum umfasst hierbei die vorangegangenen 12 Monate – 01.01. bis 31.12. –, sodass eine Abrechnung regelmäßig zum 31ten Dezember eines Jahres durch E360 erfolgt. E360 behält sich eine Umstellung des Abrechnungszeitpunktes unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 40b EnWG 2021 vor. Endet der Vertrag unterjährig erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
- 5.2. Der Kunde hat das Recht, eine vierteljährliche bzw. halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Sollte der Kunde dies wünschen, so fällt jeweils eine zusätzliche Abrechnungspauschale gemäß Ziffer 23 dieser AGB für jede zusätzliche Rechnungsstellung durch E360 an.
- 5.3. E360 ist berechtigt, innerhalb eines Abrechnungszeitraumes vom Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese bestimmt E360 u.a. anhand der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, dem Jahresverbrauch, der Anlagengröße und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen und wird dem Kunden in der Cloudkonfiguration aufgezeigt (Cloudgebühr CG). E360 ist berechtigt, die monatliche Cloudgebühr als Ganzes oder in Teilen einzeln vom Konto des Kunden abzubuchen.
- 5.4. E360 berücksichtigt für die Abrechnung eines Abrechnungszeitraumes die durch den Kunden gezahlte Cloudgebühr, die durch E360 erhaltene Vergütung für Einspeisung und die Netzbezugsmenge (NBM) (kWh/Jahr) und legt diese Werte der Abrechnung zu Grunde. Die gesetzlichen Steuern und Abgaben werden gesondert ausgewiesen. Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die an E360 abgetretenen Vergütungen (EEG, Direktvermarktung etc.) zeitnah an E360 ausgezahlt werden (monatlich).
- 5.5. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die durch die zuständigen Netzbetreiber erstellten Abrechnungen über die Einspeisung seiner Anlage/n unverzüglich an E360 zur Verfügung zu stellen, spätestens 14 Tage nach Erhalt durch den Kunden.
- 5.6. **Mehrverbräuche**, welche über das individuell vereinbarte Tarifvolumen (kWh/Jahr) hinausgehen, werden mit den vereinbarten Mehrverbrauchspreisen abgerechnet. Hierbei wird der Mehrverbrauchspreis (MV1) für die ersten 250kWh zugrunde gelegt, welche über das individuell vereinbarte Tarifvolumen hinausgeht. Jede weitere verbrauchte kWh, welche über das individuell vereinbarte Tarifvolumen sowie MV1 hinausgeht, wird dem Kunden mit dem Mehrverbrauchspreis (MV2) berechnet. Übersteigt die gelieferte Stromlieferung den Wert, welcher sich aus dem verdoppelten Tarifvolumen (TV) plus der Menge MV1 zusammensetzt, so wird dieser dem Kunden mit dem Mehrverbrauchspreis 3 (MV3) berechnet.
Beispiel: $(TV \cdot 2.000 \text{ kWh} * 2) + MV1 \cdot 250 \text{ kWh} = 4.250 \text{ kWh} \rightarrow 4.250 \text{ kWh} * MV3 = \text{Zahlbetrag für Menge/MV 3}$. Die jeweils geltenden Preise für die jeweiligen Mehrverbräuche sind der geschlossenen Cloudkonfiguration zu entnehmen.
- 5.7. Ein **nicht verbrauchter Anteil**, welcher sich dadurch ergibt, dass der Kunde in der Gesamtrechnung weniger Strom verbraucht hat als mit ihm vertraglich als Tarifvolumenmenge vereinbart wurde, wird diesem mit dem in der Cloudkonfiguration angezeigten Preis je Cent/kWh erstattet.
- 5.8. Bei der erstmaligen Umsetzung dieses Vertrages, erhebt E360 eine einmalige **Bereitstellungsgebühr (BG)**, welche dem Kunden in der Cloudkonfiguration/Vertragsbestätigung aufgezeigt werden. E360 weist darauf hin, dass sollte der Kunde bereits durch E360 im Rahmen eines anderen Vertrages beliefert worden sein und einen neuen Vertrag abschließen, so ist E360 berechtigt die Bereitstellungsgebühr erneut zu verlangen.
- 5.9. Zahlungen erfolgt ausschließlich bargeldlos und in EURO (€). Dies vor dem Hintergrund der Geldwäschebekämpfung, welche auf den Vorgaben des GwG beruhen. Andere Zahlungsarten und -währungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch E360.
- 5.10. Der Kunde ermächtigt E360 über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.

- 5.11. Der Kunde kann seine Abschläge oder Rechnungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat begleichen. Wählt der Kunde das Lastschriftmandat, so hat er ein SEPA-Lastschriftmandat an E360 zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto hinreichend gedeckt ist.
- 5.12. Der Kunde ermächtigt E360 über Forderungen im Wege von Gutschriften Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu legen.
- 5.13. Der Kunde ermächtigt E360, Forderungen gegen den Kunden mit Verbindlichkeiten aufzurechnen, sodass der Kunde entweder eine Gutschrift oder eine Rechnung erhält. Soweit die Abrechnung mit einer Rechnung abschließt, gilt Ziffer 6 dieser AGB. Andernfalls erfolgt die Überweisung des Guthabens auf das vom Kunden angegebene Konto innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Abrechnung gegenüber dem Kunden.
- 6. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsverweigerung und Aufrechnung**
- 6.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von E360 angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung. Abweichungen der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Lieferung werden zum Ende des Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses in der Weise verrechnet, dass zu viel berechnete Beträge erstattet und zu wenig berechnete Beträge nachgefordert werden.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann E360 den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. E360 ist hierbei berechtigt dem Kunden eine zusätzliche Abrechnungspauschale gemäß Ziffer 23 dieser AGB zu berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 6.3. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten gegenüber E360 zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.
- 6.4. Gegen Ansprüche von E360 kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind Ihre Gegenansprüche aufgrund Ihres berechtigten Widerrufs des Vertrages.
- 7. Vorauszahlung**
- 7.1. E360 ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden bemisst E360 nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen. Kann der Kunde glaubhaft machen, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die vom Kunden geleisteten Vorauszahlungen werden mit der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 8. Preise, Preisanpassung, Preiszusammensetzung**
- 8.1. E360 beliefert den Kunden zu den in der Cloudkonfiguration genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem KraftWärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 Strom-NEV-Umlage), nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung für abschaltbare Lasten – AblAV). Die Preise enthalten hierbei ausdrücklich nicht die Betriebsentgelte für die Messtellen, Wandlermessungen u. registrierende Leistungsmessung sowie die Kosten für die Messung und etwaige Zusatzkosten, welche durch den Netz-/Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. (oder das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber des Kunden erbracht wird))
- 8.2. PREISÄNDERUNGEN**
- 8.2.1. Die gemäß Cloudkonfiguration aufgezeigten Strom-/Mehrverbrauchspreise unterliegt ausdrücklich einer Preissteigerung, wenn diese durch Änderungen der Mehrwertsteuer und Stromsteuer vorliegen. Eine vollständige Preisgarantie fixiert neben dem Energiekostenanteil sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen. Nur Änderungen der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer dürfen direkt weitergegeben werden. Sollte eine Änderung dieser Steuer erfolgen, so wird der Kunde durch E360 entsprechend hierüber informiert.
- 8.2.2. Preisänderungen durch E360 erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. E360 ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist E360 verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. E360 hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist E360 verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. E360 nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 8.2.3. Änderungen der Preise gemäß Punkt 8.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. E360 wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.
- 8.2.4. Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 8.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.
- 8.3. Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung**
- Ändert E360 die Preise, welche nicht einzig auf einer steuerrechtlichen Anpassung beruhen, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen. Im Falle einer steuerrechtlichen Anpassung i.S.v. 8.2.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht dem Kunden kein Kündigungsrecht zu.
- 8.4. Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

- 8.5. Soweit der Kunde eine Wandlermessung oder registrierende Leistungsmessung hat oder bekommt, werden die hierfür anfallenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.6. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise und Preisbestandteile sind abrufbar unter www.Energie360.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem örtlichen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhältlich.
- 8.7. Auf Verlangen von E360, legt der Kunde Dokumente vor, aus denen die jeweilige Einspeisevergütung und Inbetriebnahme seiner jeweiligen Anlage hervorgeht. Sollten sich aus den vorgelegten Dokumenten ergeben, dass der Kunde falsche Angaben in Bezug auf die Einspeise-/Vergütung, den Eigenverbrauchsbonus oder Inbetriebnahme gemacht hat, ist E360 berechtigt, den Vertrag auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten neu zu berechnen und abzurechnen. Die Berechnung erfolgt hierbei durch E360 nach billigem Ermessen, wobei die tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere die tatsächliche Einspeise-/Vergütung, welche dem tatsächlichen am nächsten kommt, berücksichtigt werden.
- 9. Einstellung der Lieferung, Unterbrechung der Anschlussnutzung**
- 9.1. E360 ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden von mindestens zwei (2) Abschlagszahlungen, welche einen gemeinsamen Betrag von mindestens 100,00 € übersteigen und angemahnt wurden, ist E360 berechtigt, ohne weitere vorherige Androhung die Lieferung einzustellen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt auch wenn der bestehende Zahlungsverzug ein Sechstel (1/6) des voraussichtlichen Jahresbetrages überschritten hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages werden etwaige Vorauszahlungen des Kunden nach Ziffer 7 dieser AGB angerechnet und etwaige nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat, bleiben außer Betracht. Die Unterbrechung wird dem Kunden spätestens vier (4) Wochen vorher angedroht und spätestens acht (8) Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. E360 kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird E360 auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Kommt der Kunde der Zahlungsaufforderung nicht nach, so kann E360 – den Cloud.Synergie-Vertrag kündigen. Eine Unterbrechung durch E360 soll hierbei verhältnismäßig sein und die ihr bekannten besonderen Umstände des Kunden an der jeweiligen Verbrauchsstelle (z.B.: Schwangere, Kleinkinder, gesundheitlich eingeschränkte Personen etc.) berücksichtigen. Eine Unterbrechung erfolgt in keinem Fall, wenn E360 durch hinreichenden Beleg des Kunden bekannt ist, dass durch eine Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben, z.B. bei zwingend benötigten medizinischen Geräten, besteht oder wenn ein Zahlungsbetrag schlüssig und schriftlich durch den Kunden beanstanden wurde.
- 9.3. E360 weist den Kunden darauf hin, dass dieser zur Vermeidung einer Unterbrechung bzw. einer Kündigung kostenlose Unterstützung durch ggf. örtliche oder staatliche Hilfsangebote erhalten und beanspruchen kann, soweit diese Angeboten werden. E360 erklärt sich bereit gesonderte Zahlungsvereinbarungen mit seinen Kunden zu erörtern, ist jedoch zum Abschluss einer solchen nicht verpflichtet.
- 9.4. E360 stellt die Lieferung unverzüglich wieder her, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Der Kunde wird nach Wiederherstellung der Belieferung zu dann aktuell gültigen Lieferkonditionen beliefert und hat kein Recht auf den zuvor bestandenen Cloudtarif. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal gemäß Ziffer 23 dieser AGB berechnet werden. Dem Kunden ist in diesem Fall auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass tatsächlich geringer oder keine Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung angefallen sind.
- 9.5. Überschussstrom, Stromlieferung aus einer EEG-Anlage, Stromlieferung aus Direkt- und sonstiger Vermarktung, Kundenzusicherung**
- 9.5.1. Überschussstrom im Sinne dieses Vertrages ist jene Strommenge, die vom Kunden an E360 im Wege der Überschusseinspeisung, abzüglich des von E360 gelieferten Stroms, geliefert bzw. gemessen wird (Nettoüberschuss).
- 9.5.2. Soweit im Auftrag zum Abschluss des Vertrages zur Cloud.Synergie von Einspeisemengen gesprochen wird, sind dies die Strommengen, die der Kunde im Wege der Einspeisevergütung, Direktvermarktung oder sonstiger Vergütung ins Netz der öffentlichen Versorgung einspeist.
- 9.5.3. Der Kunde stellt sicher, dass das Kraftwerk (die Anlage des Kunden) Strom, im Sinne der § 19 bzw. §§ 40 bis 51 EEG, im Sinne der §§ 4 ff. KWKG oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, welche einen Zahlungsanspruch begründen können, in der für die Anlage jeweils gültigen Fassung (z.B. Zeitpunkt der Inbetriebnahme), produziert und sämtliche im EEG, KWKG bzw. sonstiger gesetzlicher Bestimmungen enthaltenen Voraussetzungen für den jeweiligen Vergütungsanspruch erfüllt. (derzeit EEG 2023, KWKG 2023, etc.)
- 9.5.4. Der Kunde sichert gegenüber E360 zu, dass die gelieferten Strommengen und deren Stromherkunft nicht anderweitig vermarktet werden oder wurden und das bestehende Doppelvermarktungsverbot gem. EEG der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird.
- 9.5.5. Der Kunde räumt E360 bzw. einem durch E360 hierzu beauftragten Dritten das Recht ein, die Kundenanlage im Bedarfsfall so zu regeln, dass unter Umständen kein Strom produziert wird, obwohl dies witterungstechnisch und anlagentechnisch möglich wäre.
- 10. Anlagenverfügbarkeit und -betrieb**
- 10.1. E360 ist bewusst, dass der Kunde den Strom aus PV-Anlagen nur nach Können und Vermögen der jeweiligen Anlage zur Verfügung stellt. E360 übernimmt folglich nur ungesicherte Strommengen, in die sprechende Vergütung für Einspeisemengen. Es besteht folglich kein Anspruch seitens E360 auf die Zur-Verfügung-Stellung einer bestimmten Menge Strom. Insbesondere kann E360 keinen Anspruch, Egal aus welchem Rechtsgrund, geltend machen, sofern die Stromerzeugung wegen unvorhergesehenen technischen Störungen oder technisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder einer Außerbetriebnahme, aufgrund eines Aufrufs durch den Regelzonenverantwortlichen wegen Systemsicherheit sowie wegen sonstigen technischen kurzfristigen erforderlichen Stillständen, oder wegen eines Stillstandes infolge von Reparatur- und/oder Revisionsmaßnahmen, sowie technische bedingten Einschränkungen des Betriebs, ausbleibt, deren Behebung dem Kunden technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 10.2. Der Kunde prüft und teilt E360 mit, ob es sich bei einer der Kundenanlage um eine steuerbare Anlage handelt, bei welcher es einer Fahrplananmeldung beim Netzbetreiber bzw. der hierfür zuständigen Stelle bedarf. Der Kunde sichert die hierbei angemeldeten Strommengen gem. jeweiliger Fahrplanmeldung in den durch E360 benannten Bilanzkreis zu.
- 10.3. Der Kunde stellt im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren eine maximale Produktion seiner jeweiligen Anlage sicher. Hierfür ist es erforderlich, dass der Kunde seine PV-Anlage beobachtet und spätestens alle zwei (2) Wochen und sonstige Anlagen je nach Anlagenaufbau permanent oder täglich überprüft. Bei Störungen der Anlage ist der Kunde verpflichtet diese unverzüglich E360 mitzuteilen, wofür er das online verfügbare Serviceformular verwendet. Veränderungen oder Arbeiten an der Kundenanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung in Textform durch E360 und kann bei Nichteinhalten ein Sonderkündigungsrecht für E360 begründen.

11. Versicherung der Kundenanlage

- 11.1. Es wird empfohlen, die PV-Anlage über E360 zu versichern. Alle finanziellen und sonstigen Nachteile, welche aus dem Abschluss einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsanbieter ergehen können, beispielsweise durch eine längere Bearbeitungszeit, verspätete Freigaben, verzögerte Reparaturaufträge etc., gehen zu Lasten des Kunden als Anlagenbetreiber. Der Anspruch auf die Ausfallentschädigung oder sonstigem Schadenersatz wird vom Kunden für jeden einzelnen Schadensfall vollständig an E360 abgetreten. Der Kunde ist verpflichtet etwaig erhaltene Zahlungen unverzüglich an E360 zu überweisen.
- 11.2. **Bei Ausfall der Kundenanlage hat E360 das Recht, je Ausfalltage (0:00 bis 24:00 Uhr) einen Betrag in Höhe von 1,95€ zzgl. USt. und Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen. Ab einer Schadenhöhe von 150,00€ zzgl. USt. durch Anlagenausfalltage, legt E360 diese Rechnung ergänzend der Kundenversicherung zur Prüfung vor.**
- 11.3. Schließt der Kunde eine Versicherung seiner Anlage/n bei einem anderen Versicherungsdienstleister ab und/oder kündigt die mit E360 geschlossene Versicherung (derzeit bei dem Versicherer „Inter“), so hat er E360 über jede Veränderung des Versicherungsbestand bzw. -umfang, insbesondere eine Leistungsreduzierung jeglicher Form, zu informieren.
- 11.4. Bei Abschluss einer Versicherung durch den Kunden mit einem Dritten, darf die hierbei vereinbarte Versicherungsleistung für PV-Anlagen nicht unter die hier von E360 angebotene Leistung fallen. Der Kunde legt E360 hierzu eine Vergleichsprüfung und Bestätigung durch seinen neuen Versicherungsgeber unaufgefordert vor. E360 hat in jedem Fall der Versicherungskündigung durch den Kunden der mit E360 bestehenden Versicherung das Recht diesen Stromlieferungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Bei einem Versicherungsabschluss durch den Kunden bei einem anderen Versicherungsgeber, darf insbesondere die Selbstbeteiligung für jeden Schadensfall nicht über 150,00 € liegen und der Fortbestand der Versicherung muss jährlich durch den Kunden nachgewiesen werden. Der Kunde ist jedoch immer dazu verpflichtet seine Anlagen zu versichern. Die genauen Leistungswerte der Versicherung könne unter: https://www.energie360.de/wp-content/uploads/downloads/Versicherungen/Versicherungsbedingungen_Premium.pdf bzw. „www.energie360.de – Downloads“ eingesehen werden.
- 11.5. E360 erhält in jedem Schadensfall das Vorrecht, einen Schaden an einer PV-Anlage durch Reparatur beseitigen zu dürfen, was ausdrücklich in der Versicherung mit dem Dritten schriftlich vereinbart werden muss. Ein Nachweis hierüber hat der Kunde gegenüber E360 unaufgefordert nach Vertragsschluss vorzulegen.
- 11.6. E360 erhält das Recht, bei Nichtbestehen einer Versicherung für die Kundenanlage bzw. Nichterfüllung der vorgenannten Vorgaben den Stromvertrag Cloud.Synergie fristlos zu kündigen.
- 11.7. Besteht beim Kunden bereits vor Vertragsschluss eine Versicherung mit einem Dritten Versicherungsunternehmen und der Kunde schließt eine Versicherung mit E360 ab, so gilt die Kündigungsfrist bei dem Dritten Versicherungsgeber als Karenzzeit, sodass die mit E360 geschlossene Versicherung nahtlos greift. Der Kunde legt hierzu erforderliche Unterlagen E360 unaufgefordert vor.

12. Übergabestelle / Ummeldung

- 12.1. Die Stromlieferung aus der Anlage des Kunden erfolgt direkt in den von E360 benannten Bilanzkreis. Die Struktur der Lieferung entspricht jederzeit der Einspeisung am Einspeisezähler. Ist die Anmeldung von Fahrplänen im Sinne der StromNZV durch ein Kundenanlagen erforderlich, so hat dies der Anlagenbetreiber vor Vertragsabschluss gegenüber E360 anzuzeigen. Zeigt der Kunde dies vor Vertragsabschluss nicht an, so hat E360 ein sofortiges Kündigungsrecht. Unterliegt der Kunde als Anlagenbetreiber keiner Fahrplananmeldepflicht, was regelmäßig bei PV-Anlagen der Fall ist, so ist er nicht verpflichtet, die Lieferung gegenüber E360 in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren. Somit tauschen der Kunde und E360 über diese Stromlieferungen keine gegenseitigen Fahrpläne aus und melden auch keine Fahrpläne beim Netzbetreiber an.
- 12.2. Die Übergabestelle ist der Einspeisezähler (Zählpunkt im Sinne des § 2 Nr. 14 StromNEV) der Anlage, an welchem Strom und Stromherkunft in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum von E360 übergeht sowie der diesbezügliche Gefahrenübergang des vom Kunden bereitgestellten Stroms an E360 stattfindet.
- 12.3. Der Kunde stellt die Voraussetzung für eine Belieferung von E360 her, indem er E360 bevollmächtigt, die Kundenanlage aus dem EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abzumelden und in einem von E360 verwalteten Bilanzkreis anzumelden bzw. aus diesem Bilanzkreis in den EEG-Bilanzkreis des zuständigen Netzbetreibers zurückzumelden. Selbiges gilt sinngemäß für Kundenanlagen, welche in im Rahmen der Direkt- oder sonstiger Vermarktung einem anderen Bilanzkreis, als dem von E360 verwalteten Bilanzkreis zugeordnet sind.
- 12.4. Sollte die Ummeldung aufgrund eines Verschuldens von E360 nicht rechtzeitig erfolgen, trägt dieser die daraus entstehenden Kosten. Die Durchführung der Ummeldung durch E360 in Vollmacht für den Kunden ist für diesen kostenlos.
- 12.5. Während der Vertragslaufzeit hat E360 das Recht, nach eigenem Ermessen, einzelne, mehrere oder alle Anlagen monatsweise aus dem Bilanzkreis von E360 abzumelden und wieder im EEG-Bilanzkreis bzw. dem ursprünglichen Bilanzkreis anzumelden.

13. Messeinrichtung, Messung, Messdaten, Ablesung

- 13.1. Die von E360 gelieferte Elektrizität und die vom Kunden zur Verfügung gestellte Energie werden durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messtellenbetreibers festgestellt.
- 13.2. E360 ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messtellenbetreiber oder von dem, die Messung durchführenden Dritten, erhalten hat. Der Messtellenbetreiber bzw. Dritte übermittelt hierzu die Messwerte nach den gesetzlichen Vorgaben an die berechtigten Marktteilnehmer, insbesondere an den Verteilnetzbetreiber sowie E360 bzw. die von E360 hierzu beauftragten Dritten.
- 13.3. E360 kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 5 dieser AGB, sowie anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von E360 an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt (§ 40a EnWG). Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. E360 darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Ablesung und Übermittlung des Einspeisezählerstands an den für ihn zuständigen Messtellenbetreiber innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Aufforderung nicht nach, ist E360 berechtigt, die finanzielle Berücksichtigung der Cloud-Einspeisung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu verweigern.
- 13.4. Der Kunde hat das Recht, die Messeinrichtung selbst innerhalb eines Abrechnungszeitraumes abzulesen und diese Ablesung kostenpflichtig abrechnen zu lassen.
- 13.5. Wenn der Netzbetreiber, der Messtellenbetreiber, E360 oder ein von E360 hierzu beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf E360 den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 13.6. Ergänzend zu den übermittelten Werten des Messtellenbetreibers oder im Falle einer Schätzung, darf E360 die zusätzlich gemessenen Werte, welche durch das beim Kunden verbaute digitale Messsystem mit Internetanbindung und/oder die durch die vom Speicherhersteller gelieferten Daten und Werte, welche durch den beim Kunden verbaute Speicher generiert werden, zur Abrechnung heranziehen. Der Kunde berechtigt E360 insoweit auf die im Portal des Stromspeichers hinterlegten Daten zuzugreifen

und diese als Berechnungsgrundlage zu verwenden. Hierbei gilt, dass im Falle von nicht erfassten Daten durch Zählerausfall (z.B. aufgrund eines kurzzeitigen Internet-/Strom-/Netzausfalles), diese ergänzend durch E360 berechnet/geschätzt werden dürfen.

Beispielrechnung: Der durch den Stromspeicher erfasste Gesamtverbrauch, wird auf Basis der nachweislich aufgezeichneten Tage auf 365 Tage hochgerechnet.

Lieferzeitraum: 01.01. bis 31.12.; erfasste Tage 350; erfasster Verbrauch 5.000 kWh

$$x = \frac{5.000 \text{ kWh}}{350 \text{ Tage}} = 14,29 \text{ kWh pro Tag} * 365 \text{ Tage} = 5215,85 \text{ kWh Gesamtjahresverbrauch}$$

Der Kunde hat bei einer Schätzung und bei Verwendung der Verbrauchswerteberechnung nach den Speicherwerten das Recht innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung einen höheren oder geringeren Verbrauch nachzuweisen.

- 13.7. Der Kunde kann jederzeit von E360 eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei E360 stellt, muss der Kunde hierüber E360 bei Antragsstellung in Textform informieren. Die Kosten der Prüfung werden von E360 getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.
- 13.8. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von E360 zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt E360 den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 13.9. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

14. Messstellenbetrieb inkl. Messung

- 14.1. Wenn auf Wunsch des Kunden, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein.
- 14.2. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden E360 dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die E360 berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die E360 die Preise, so kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die E360 soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

15. Zutrittsrecht

- 15.1. Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten von E360, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu ermöglichen. Hierfür wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.
- 15.2. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB zur Unterbrechung der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 15.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen jederzeit zugänglich sind.

16. Betrieb, Wartung und Störungen der Messeinrichtungen

- 16.1. Der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch den grundzuständigen oder vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- 16.2. Bei Störungen, Beschädigungen oder Verlust der Messeinrichtung hat der Kunde E360 oder seinen Beauftragten unverzüglich telefonisch (Telefonnummer am Zähler angebracht) oder per E-Mail zu informieren (E-Mail: info@energie360.de).

17. Technische Anforderungen zur Messdatenübertragung

- 17.1. Die Übertragung der Messdaten von der Zählerstelle bzw. dem Speichersystem zum Datenerfassungssystem von E360 erfolgt via LAN-Verbindung über ein kundenseitig bereitgestellten DSL-Anschluss. Dazu sind durch den Kunden nachfolgende Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Der Kunde stellt E360 unentgeltlich einen permanenten Internetanschluss (DSL-Anschluss) zur Übertragung der Daten zur Verfügung. Das LAN-Kommunikationsmodul der Messeinrichtung von E360 kommuniziert eigenständig mit dem Datenerfassungssystem von E360. Daher muss kundenseitig eine Dauerverbindung zum Internetprovider aufrechterhalten werden. Aufgrund des Datenaufkommens wird dem Kunden empfohlen einen Datenflatrate-Tarif mit seinem Anbieter abzuschließen.
- Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung (Cat-6-Leitung) zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montagplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Vorgaben gem. beiliegender „**Kundenanleitung und Verbindungsvorgaben zum LAN-Anschluss**“ vertraglich bindend durch den Kunden einzuhalten. E360 nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.
- Im Falle eines Ausfalls des kundenseitigen DSL-Anschlusses bzw. einer Störung der Datenübertragung muss diese durch den Kunden oder seinen Beauftragten auf eigene Kosten schnellstmöglich beseitigt werden. Sind in diesem Fall die Messdaten unvollständig und können sich diese auf die Abrechnung des Strombezuges auswirken, liegt dies nicht in der Verantwortung von E360. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall auf die Bildung von Ersatzwerten nach den anwendbaren Richtlinien einigen.
- Falls kundenseitig kein DSL-Anschluss zur Verfügung steht, muss der Kunde über einen anderen Weg, z.B. über GPRS-Übertragung eine permanent aktive Internetverbindung sicherstellen. Kann auch ein Anschluss durch alternative IT-basierte

Kommunikationstechniken nicht hergestellt werden, so kann die Cloud durch beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

18. Zusatzpakete (Pakete)

18.1. Allgemeines

- 18.1.1. Der Kunde kann bei Vertragsschluss über die Cloud.Synergie zusätzlich weitere nachgenannte Pakete mit E360 abschließen. Diese Pakete ermöglichen es dem Kunden sein individuelles Verbrauchsverhalten optimal versorgt zu wissen, wodurch dieser die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Bedürfnisse zu optimieren.
- 18.1.2. Die vereinbarten Pakete sowie deren Inhalte und Preise werden dem Kunden in der Cloudkonfiguration einzeln aufgezeigt und erhöhen jeweils das zu vom Kunden zu zahlende Entgelt.
- 18.1.3. Ein „Mitnehmen“ von nicht verbrauchtem Strom oder übrigem Reststrom aus Zusatzpaketen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- 18.1.4. Die in den Paketen vereinbarten kWh-Mengen, welche in der Cloudkonfiguration aufgezeigt werden, bezieht sich auf ein Kalenderjahr – 01.01. bis 31.12. –.
- 18.1.5. Erfolgt der Lieferbeginn (=Vertragsbeginn) oder das Vertragsende bzw. eine gesonderte Kündigung eines Paketes unterjährig, so gilt eine zeitanteilige Nutzung als vereinbart. Hierbei wird das Kalenderjahr mit 365 Tagen gerechnet.

18.2. Abschluss und Kündigung eines Zusatzpaketes

- 18.2.1. Eine Abschluss von Zusatzpaketen ist nur bei erstmaligem Vertragsschluss oder bei einem durch E360 erstellten Neuangebot möglich. Ein „hinzubuchen“ von Paketen während der Vertragslaufzeit zur bestehenden Cloud.Synergie ist grundsätzlich nicht möglich.
- 18.2.2. Die Pakete kommen zustande, sobald die Cloud.SynergiePro bestätigt wurde und alle für das jeweilige Paket notwendigen Unterlagen E360 vorliegen und der Kunde zu dem jeweiligen Paket eine Bestätigung erhalten hat. Die Vertragslaufzeit der abgeschlossenen Pakete laufen fristgleich mit der Cloud.Synergie (Hauptvertrag), auch wenn Pakete unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen können. (z.B. Paket Consumer) Die Vertragslaufzeit kann der Cloudkonfiguration entnommen werden und gilt für die Cloud.Synergie und die Pakete.
- 18.2.3. Sollte der Kunde ein Zusatzpaket/en wünschen, so wird Ihm dieses sowie die Cloud.Synergie durch E360 angezeigt. Der Kunde erhält hierzu eine neue Cloudkonfiguration mit dem/den von Ihm gewünschten Paket/en und der Cloud.Synergie zu marktaktuellen Preiskonditionen. Erteilt der Kunde, E360 den Auftrag über den Abschluss des neuen Angebotes, so gilt dieses mit erteilter Auftragsbestätigung durch E360 an den Kunden, als durch E360 angenommen. Der bis dahin bestehende „Altvertrag“ wird automatisch in beiderseitigem Einverständnis zeitgleich aufgekündigt und durch den neuen Vertrag ersetzt. Es gelten sodann die neu vereinbarten Vertragskonditionen und neue Vertragslaufzeit für die Cloud.Synergie und die vereinbarten Pakete.
- 18.2.4. Der Kunde kann die vereinbarten Pakete einzeln in Textform mit einer Frist von acht (8) Kalenderwochen kündigen, ohne dass die Cloud.Synergie gekündigt wird. E360 hat hierbei das Recht den Kündigungszeitpunkt des gekündigten Paketes auf den nächstmöglichen Zeitpunkt vorzuziehen.
- 18.2.5. Nach erfolgter Kündigung verfallen die ungenutzten Paketanteile und werden ausdrücklich nicht auf die Cloud.Synergie oder andere Pakete angerechnet. E360 erstattet dem Kunden eventuell verbleibende ungenutzte Paketanteile ausschließlich zu den vereinbarten CashBack-Konditionen.
- 18.2.6. Wurde die Cloud.Synergie gekündigt, so gelten die Pakete ebenfalls als mit gleicher Frist gekündigt, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

18.3. Zusatzpaket: Consumer (weiter Stromlieferstelle)

- 18.3.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „Consumer“ abschließen. Hierbei wird eine durch den Kunden vorzugebende zusätzliche Lieferstelle durch E360 mit „überschüssigem“ Strom der Kundenanlage innerhalb Deutschlands durch E360 beliefert. Hierbei gelten die gleichen, in diesen AGB oben aufgezeigten, Konditionen und Bedingungen wie bei der primären (Haupt-)Lieferstelle des Kunden. Insbesondere muss die weitere Abnahmestelle hierbei an das öffentliche Stromnetz auf der Niederspannungsebene (230/400V) angeschlossen sein.
- 18.3.2. Für jede einzelne weitere Abnahmestelle und/oder Zähler wird eine Tarifgrundgebühr fällig. Die genaue Gebührenhöhe wird durch E360 einzeln bestimmt und in der Cloudkonfiguration aufgezeigt.
- 18.3.3. Ergänzend gilt, dass der zusätzliche Consumer erst durch E360 beliefert werden kann, wenn vom Kunden und von der zusätzlich zu beliefernden Stelle alle Unterlagen im Original bei E360 vorliegen. Hierbei ist eine Belieferung des vereinbarten zusätzlichen Consumers erst nach erfolgreich bestehender Belieferung der in der Cloud.Synergie angegebenen Hauptlieferstelle (Hauptvertrag) möglich. Der Kunde wird über den Lieferbeginn des zusätzlichen Consumers gesondert durch E360 informiert.
- 18.3.4. Die vereinbarten kWh-Preise für Mehrverbrauch bei dem Consumer können der jeweiligen Cloudkonfiguration entnommen werden.

18.4. Zusatzpaket: Wärmecloud (Wärmestromtarif)

- 18.4.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „Wärmecloud“ abschließen. Hierbei erhält der Kunde die Möglichkeit, die hier vereinbarte kWh-Menge für seine Heizung, Wärmepumpe, Nachtspeicher, Nachtspeicheröfen usw. auf dem Anschluss des Hauptvertrages der Cloud.Synergie zu verwenden. Eine Wärmecloud wird nicht auf ein eventuell gebuchtes Paket „Consumer“ geliefert.
- 18.4.2. Für die Wärmecloud wird eine Tarifgrundgebühr fällig. Die genaue Gebührenhöhe wird durch E360 einzeln bestimmt und in der Cloudkonfiguration aufgezeigt.
- 18.4.3. Minderverbrauch bzw. Mehrverbrauch der Wärmecloud wird gemäß den in der Cloudkonfiguration angegebenen Werte vergütet bzw. nachberechnet. Der Preis für jede kWh-Mehrverbrauch unterliegt hierbei keinem Preisschutz.
- 18.4.4. Durch den Kunden ungenutzte Mengen, können nicht mit der Cloud.Synergie oder anderen Paketen verrechnet oder auf diese angerechnet werden.

18.5. Zusatzpaket: eMove.Drive (elektrisches Tanken)

- 18.5.1. Der Kunde kann das Zusatzpaket „eMove.Drive“ abschließen. Hierbei erhält der Kunde die Möglichkeit einen ein Teil seiner hier zusätzlich vereinbarten kWh außerhalb seines Produktionsbereiches (Ort der PV-Anlage des Kunden) zu nutzen.
- 18.5.2. Hierbei wird auf der Kundenkarte „Bluecard/emove Card/Portalcad“ die Funktion für das Laden/bezahlen durch Energie360 freigeschaltet.
- 18.5.3. Dem Kunden stehen hierbei verschiedene Paketvarianten (Volumen in kWh) zur Auswahl und können durch diesen frei gewählt werden.
- 18.5.4. Beispiel:
Der Kunde kauft ein eMove.Drive-Paket mit 1.000kWh zum elektrischen Laden (Tanken) seines elektrischen Fahrzeuges in der „Home-Area“ sowie einer Freimenge von 500 kWh in der „Out-of-Home-Area“. In der „Home Area“ kann der Kunde seine vereinbarte kWh-Menge direkt zum Laden seines elektrischen Fahrzeuges verwenden. In der „Out-of-Home-Area“ kann die vereinbarte kWh-Freimenge ebenfalls geladen werden. Verbrauch, welcher über den hier jeweils für die jeweilige Area vereinbarten Mengen liegt (sog. Mehrverbrauch) wird gemäß der Konditionen, welche in der Cloudkonfiguration ersichtlich sind, durch E360 nachberechnet. Der Mehrverbrauch unterliegt hierbei keinem Preisschutz. Verbrauch, welcher unter den vereinbarten Werten liegt, kann in der „Home Area“ durch den Kunden als Lichtstrom im Rahmen der Cloud.Synergie verbraucht werden. Nicht verbrauchter

Strom in der „Home Area“ wird mit 10,00 Ct. inkl. MwSt. durch E360 erstattet. Nicht verbrauchter Strom in der „Out-of-Home-Area“ verfällt zum 31.12. des Jahres und wird nicht erstattet.

19. Haftung und Gewährleistung

- 19.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, sind soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung) E360 wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese E360 bekannt sind oder von E360 in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 19.2. Eine Haftung für entstandene Schäden besteht für E360 nur insoweit, wie E360 oder Personen, für die E360 haftet,
 - 19.2.1. vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
 - 19.2.2. vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet E360 insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde deshalb vertrauen darf,
 - 19.2.3. vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.
- 19.3. E360 haftet darüber hinaus, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z.B. Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes – ProdHaftG).
- 19.4. In allen anderen Fällen haftet E360 nicht.

20. Umzug, Lieferantenwechsel, Übertragung des Vertrages

- 20.1. Der Kunde ist verpflichtet, E360 jeden Umzug, Aufgabe einer Abnahmestelle oder einen Anlagenverkauf zeitnah, mindestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei (2) Kalenderwochen vor seinem Umzug bzw. Verkauf unter Angabe der neuen Anschrift bzw. dem Wegfallgrund in Textform anzuzeigen.
- 20.2. Bei einem Umzug ist E360 berechtigt, den Vertrag nach Zugang der Umzugsmeldung des Kunden mit zweiwöchiger Frist zum Umzugsdatum in Textform zu kündigen, wenn er am Umzugsort nicht dieselben oder vergleichbare Erzeugungs- und Speicheranlagen mit gleichen Anlagenwerten betreibt oder wenn an seinem neuen Wohnsitz Bedingungen für die Stromlieferung durch E360 bestehen, unter denen E360 die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
 - Bei einem bevorstehenden Umzug sind Sie – sofern Sie Haushaltskunde sind – berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Zeitpunkt des Auszugs oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe Ihrer künftigen Anschrift oder unter Mitteilung der zur Bezeichnung der von der künftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn E360 innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Fortsetzung des Vertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Bedingungen in Textform anbietet, sofern die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Haushaltskunden in o.g. Sinne sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 20.3. Unterbleibt eine Mitteilung des Kunden nach Ziffer 20 dieser AGB aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird E360 die Tatsache des Umzuges auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die E360 gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die dieser von keinem anderen Kunden eine Vergütung erhält oder erhalten hat, nach den Preisen dieses Vertrages gegenüber E360 zu vergüten. Die Pflicht von E360 zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle, nach Kenntniserlangung, bleibt unberührt.
- 20.4. Der Kunde kann eine vollständige Übertragung dieses Vertrages (gem. Cloudkonfiguration) auf einen Dritten gegenüber E360 beantragen. Dies ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn der Kunde zeitgleich sein Haus- und die verbaute PV-Anlagen an denselben Käufer verkaufen möchte (Hauptvertrag). Hierbei hat E360 das Recht die Bonität des zukünftigen Vertragspartners vorab zu prüfen und der Kunde die Pflicht entsprechend notwendige Informationen des Dritten zur Prüfung vorzulegen. E360 kann hierbei willkürlich entscheiden, ob der Vertrag an den Dritten übertragen wird. Erfolgt keine Vertragsübertragung an den Dritten, so hat E360 das Recht, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonates in Textform zu kündigen. Sollte E360 einer Vertragsübertragung zustimmen, so wird hierzu ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 150,00€ zzgl. USt. einmalig fällig.
- 20.5. E360 ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit oder in Teilen auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht (8) Wochen, nach Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten, in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 20.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen handelt; die Übertragung ist dem Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen.

21. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 21.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit E360 einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail), können die Änderungen dem Kunden auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 21.2. Die von E360 angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.
 - 21.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn
 - 21.3.1. das Änderungsangebot von E360 erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - 21.3.1.1. aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - 21.3.1.2. durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - 21.3.1.3. aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für E360 zuständigen nationalen oder internationalen Behörde nicht mehr mit eventuell bestehenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen ist und
 - 21.3.1.4. der Kunde das Änderungsangebot von E360 nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.
 - 21.4. E360 wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.
 - 21.5. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
 - 21.5.1. bei Änderungen der Ziffer 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder
 - 21.5.2. bei Änderungen, die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

- 21.5.3. bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
- 21.5.4. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- 21.5.5. bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von E360 verschieben würden. In diesen Fällen wird E360 die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.
- 21.6. Macht E360 von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.
- 21.7. Auf dieses Kündigungsrecht wird E360 den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

22. Kostenpauschalen

- 22.1. E360 hat das Recht Kostenpauschalen zu erheben, wonach deren Berechnung einfach und nachvollziehbar erfolgen muss. Die Pauschale darf hierbei die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist E360 verpflichtet die Berechnungsgrundlage hierfür nachzuweisen. Nachfolgende Kostenpauschalen gelten als vereinbart.
- 22.2. Kostenpauschalen:
 - 22.2.1. Mahnung bei Zahlungsverzug 5,00€ (keine Steuer)
 - 22.2.2. Nachinkasso 15,00€ (keine Steuer)
 - 22.2.3. Unterbrechung der Anschlussnutzung 70,00€ (keine Steuer)
 - 22.2.4. Wiederaufnahme der Anschlussnutzung 70,00€ zzgl. USt.
 - 22.2.5. Je durch den Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung 5,00€ inkl. USt.
- 22.3. E360 stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der E360 keine gesonderten Entgelte verlangt werden. E360 wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. E360 ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung eines beliebigen Dritten (Dienstleister) zu bedienen.
- 23.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 23.3. **Salvatorische Klausel für Verbraucher:**
- 23.3.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. (Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.)
- 23.3.2. **Für Kunden, die nicht Verbraucher (Unternehmer, Behörden, öff. Einrichtungen, Vereine etc.) sind, gilt das nachfolgende ergänzend:**
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entsprechende neue Regelung zu ersetzen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt mit Vertragsschluss E360 zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers, der Direktvermarktung und der Durchführung des Messstellenbetriebes und der Messung erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

Zudem bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter für den Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde E360 auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Weiter bevollmächtigt der Kunde E360 zur Abfrage der Marktlokation sowohl für den Einspeisezähler als auch für den Bezugszähler sowie für die Änderung des Zahlungsempfängers der Einspeisevergütung, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. E360 wird ermächtigt, gegenüber dem Verteilnetzbetreiber oder sonstigen Marktteilnehmern sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben und/oder Verträge abzuschließen und zu beenden.

Weiter bevollmächtigt der Kunde E360 zur Abfrage seiner Bonität (Bonitätsprüfung), bei freier Wahl der Wirtschaftsauskunftei (z.B. CRIF Bürgel GmbH, SCHUFA Holding AG, etc.), durch E360 selbst oder durch diese beauftragte Dritte.

Diese Vollmacht gilt so lange als durch den Kunden gegenüber E360 erteilt, wie diese nicht gegenüber E360 widerrufen wurde oder der Widerruf gegenüber dem Dritten mitgeteilt wurde.

Ein Widerruf dieser Vollmacht ist in Textform zu richten an:

Energie 360 GmbH & Co. KG
Marienburgerstraße 6
34497 Korbach
Telefon: +49 (0) 5631 50 1717
E-Mail: info@energie360.de

Rechtlich verpflichtende Kunden-/Verbraucherinformationen

Sie können weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de der Bundesstelle für Energieeffizienz erhalten.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Energie 360 GmbH & Co. KG
Marienburgerstraße 6
34497 Korbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen Cloud.Synergie sowie Pakete

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

Energie 360 GmbH & Co. KG
Marienburgerstraße 6
34497 Korbach
Telefon: +49 (0) 5631 50 1717
E-Mail: info@energie360.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: +49 (0) 30 22480-500
Telefax: +49 (0) 30 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie könne Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beiderseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zu Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 27 57 240-0
Telefax: +49 (0) 30 27 57 240-69

Europäische Online-Streitbelegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Zu finden unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher

Ein Widerrufsrechts besteht nur Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Für gewerbliche Kunden besteht kein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tage ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen sie uns (**Energie 360 GmbH & Co. KG, Marienburgerstraße 6, 34497 Korbach; E-Mail: info@energie360.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An

Energie 360 GmbH & Co. KG
Marienburgerstraße 6
34497 Korbach

E-Mail: info@energie360.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den zwischen mir/uns* und der Energie 360 GmbH & Co. KG abgeschlossenen Vertrag mit der

Angebots-/Bestellnummer:

Bestelldatum:

Name:

Anschrift:

Ort / Datum, Unterschrift des/der* Verbraucher(s)

*Unzutreffendes bitte streichen.

Kundenanleitung und Verbindungsvorgaben zum LAN-Anschluss

Zur Nutzung des DSL-Anschlusses ist seitens des Kunden eine LAN-Verbindung (Cat-6-Leitung) zwischen dem kundeneigenen DSL-Anschluss und dem Zählerplatz/Montagplatz des LAN-Kommunikationsmoduls zur Verfügung zu stellen.

Hierbei sind folgende Verbindungsoptionen einzuhalten:

- Es muss eine drahtgebundene Leitung (Cat-6-Leitung) vorliegen. Hierbei muss der Kabel-LAN-Anschluss zum Zeitpunkt der Montage kundenseitig mit ausreichender Länge bis zum vereinbarten Montageplatz des elektronischen Messsystems ausgeführt sein. Zur Verbindung des Kabels mit dem Kommunikationsmodul muss das Kabel kundenseitig mit einer RJ45-Dose ausgestattet und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein.
- Es dürfen keine Standby-Einstellungen (z.B. Nachtabschaltung) im Netzwerk bzw. dem Router hinterlegt sein.
- Die LAN-Übertragungsmodule sind standardmäßig auf DHCP eingestellt. Zur Nutzung muss somit der Router des Kunden zwingend als DHCP-Server fungieren.
- Sind im Netzwerk des Kunden bereits statische IP-Adressen vergeben, so sind E360 vorab alle notwendigen Parameter mitzuteilen, hierbei insbesondere die noch nutzbaren IP-Adressen, die Subnetzmaske, das Standardgateway, der DNS-Server etc.
- Der Kunde muss das LAN-Übertragungsmodul im eigenen Netzwerk und zur Datenkommunikation im Internet selbst aktiv freigeben. Dies kann durch nachfolgende Einstellungen geschehen:
 - Komplette Freigabe des LAN-Übertragungsgerätes
 - Freigabe durch die MAC-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
 - Freigabe durch die IP-Adresse des LAN-Übertragungsgerätes
 - Freigabe der zulässigen Ports
- Kundenseitig muss zum Zeitpunkt der Installation eine Netzwerkadministrator bzw. ein IT-Fachmann mit entsprechenden Zugriffsrechten als Ansprechpartner für den Monteur sowie zur Einbindung der kundenseitig erforderlichen Tätigkeit vor Ort anwesend sein. E360 nimmt grundsätzlich keine Einstellungen im Netzwerk des Kunden vor.